

**Akkreditierungsbericht**  
**Programmakkreditierung – Einzelverfahren**  
 Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Provadis Hochschule		
Ggf. Standort	Frankfurt (Main)		
Studiengang	Transport- und Logistikmanagement		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <sup>1</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 (Duale Variante) bzw. 7 (berufsbegleitende Variante)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	Geplant zum WS 2021/2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	120 <sup>2</sup>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	13.08.2021

<sup>1</sup> Der Studiengang enthält eine duale Variante, welche in Vollzeit zu studieren ist und eine berufsbegleitende Variante, welche eine Verteilung von 180 ECTS-Punkten auf 7 Semester vorsieht (dementsprechend eine Teilzeitvariante darstellt).

<sup>2</sup> Aufgeteilt auf maximal 60 pro Studienvariante

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>6</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>10</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	22
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	22
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	23
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	23
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>24</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
<b>4 Datenblatt</b>	<b>25</b>
4.1 Daten zum Studiengang	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
<b>5 Glossar</b>	<b>27</b>
Anhang	28

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12, Absatz 1): Die Ausführungen im Modulhandbuch müssen präzisiert werden. Sie sind derzeit zu allgemein gehalten und bilden vor allem noch nicht ausreichend die intendierten Qualifikationsziele der Module sowie die Erwartungen an die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen ab. Dies betrifft besonders auch die asynchronen Arbeitspakete, die beim hohen Anteil des Selbststudiums eine große Bedeutung haben. Auch deren jeweilige didaktische Ausprägung ist in den Modulbeschreibungen darzulegen.

Auflage 2 (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO): Der auf Logistik spezialisierte Studiengang schränkt die grundständige Qualifikation im Berufsfeld eines Betriebswirts für andere Tätigkeitsbereiche und Branchen ein. Dieses rein fokussierte Studiengangsprofil mit den entsprechend spezifischen Qualifikationszielen ist durchgängig in allen Studiengangsdokumenten und in der Außenkommunikation klar darzulegen.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Bei der „Provadis School of International Management & Technology AG“ handelt es sich um eine private Hochschule mit Sitz in Frankfurt/Main. Die Hochschule bietet an ihren drei Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Naturwissenschaften und Technik derzeit 5 Bachelor- und 5 Master-Studiengänge an. Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang ergänzt dieses Portfolio und wird am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angesiedelt sein.

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Punkte, welche im dualen Konzept innerhalb von 6, im berufsbegleitenden Konzept innerhalb von 7 Semestern Regelstudierendauer zu studieren sind. Die Konzepte sind inhaltlich mit Ausnahme der „Wissenschaftlich angeleiteten Berufspraxis“ (WAB) deckungsgleich und unterscheiden sich strukturell dadurch, dass in der dualen Variante 30 ECTS-Punkte/Semester zu erwerben sind. Berufsbegleitend ist eine Reduktion vorgesehen, so dass zumeist 25 ECTS-Punkte/Semester zu erbringen sind. Im dualen Konzept sind die Praxisanteile in Form von WAB-Modulen gleichmäßig über die Semester verteilt, während dies im berufsbegleitenden Konzept durch eine zusätzliche praxisorientierte Projektarbeit im 7. Semester abgedeckt wird.

Der Studiengang vermittelt den Absolvent(inn)en mit einer hohen Praxisorientierung theoretisch fundiertes Spezialwissen, welches für ein Arbeitsumfeld im Logistiksektor spezialisiert. Sie lernen, theoriebasierte Entscheidungen zu treffen und zielgerichtet Lösungen für Probleme zu finden. Hierfür vermittelt der Studiengang Wissen und Kompetenzen aus dem gesamten Spektrum der Logistik und zielt auf die Themenbereiche Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Globalisierung, sowie die Vermittlung von Problemlösungs- und Organisationsvermögen, Engagement und Selbständigkeit, zur interdisziplinären Kommunikation und konstruktiven Kritik.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe erachtet den zur Akkreditierung vorgelegten Studiengang als insgesamt stimmig. Die Zusammenstellung der Module sowie die angestrebten zu vermittelnden Kompetenzen lassen erwarten, dass Absolvent(inn)en dieses anspruchsvollen Studienprogramms eine gute Befähigung für den Einsatz in der beruflichen Praxis der Logistik erhalten. Der Studiengang zielt primär auf eine Spezialisierung in der Logistik und vermittelt nur entsprechend eingeschränkt ein Spektrum an grundlegenden betriebswirtschaftlichen Lehrinhalten und Kompetenzen. Dies schränkt die Einsatzfähigkeit außerhalb des Funktionsbereichs und der Branche der Logistik ein. Die Konzeption des Programms lässt erwarten, dass es angemessen studierbar sein wird, jedoch stellt es mit seinem Anspruch eine hohe Belastung für die Studierenden dar. Besonders hoch ist die rechnerische wöchentlich Studienbelastung bei der dualen Variante des Studiengangs, die nur aufgrund der Annahme, dass die Modulanteile der WAB im Wesentlichen während der praktischen Tätigkeit in den Unternehmen geleistet werden, bei einem sehr hohen Engagement der Studierenden noch leistbar erscheint. Unterstützt wird dies durch die vertraglich vorgesehene zeitliche Freistellung der Studierenden für Lehrveranstaltungen durch die Unternehmen.

Erkennbar wurde für die Gutachtergruppe, dass die Hochschule den Studiengang mit Augenmaß und für die besondere Situation eines berufsbegleitenden/dualen Studiums konzipiert hat. Dies umfasst zum einen ein klares Konzept zur Durchführung von Lehre und Präsenzveranstaltungen zum anderen aber auch einen Zuschnitt der Didaktik und Lernunterstützung auch außerhalb der Präsenzphasen. Um die Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit der Studierenden sicherzustellen, wird ihnen zu Beginn des Studiums der „Dreijahresplan“ kommuniziert, welcher einen tagesgenauen Überblick über die geplanten Lehreinheiten des kompletten Studiums bietet.

Die Konzeption des Studiums für eine duale und eine berufsbegleitende Variante birgt dabei aus Sicht der Gutachtergruppe eine gewisse Herausforderung (z. B. bei der Integration beider

Zielgruppen innerhalb derselben Lehrveranstaltungen), stellt aber auch Möglichkeiten für eine entsprechende Perspektiverweiterung der Studierenden dar.

Für die Durchführung des neuen Studiengangs hat die Hochschule eine strategische Kooperation mit dem „Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung“ (BGL) geschlossen. Durch die Kooperation sollen u.a. fachlich versierte externe Lehrbeauftragte akquiriert werden, durch welche der hohe Praxisbezug und die fachliche Aktualität des Studiengangs unterstützt werden soll, wovon Absolvent(inn)en des Studiengangs profitieren können.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>3</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt laut „Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu den Allgemeinen Studien- und Prüfungsbestimmungen der Provdavis School of International Management & Technology AG für den Bachelor-Studiengang Studienrichtung Transport- und Logistikmanagement (B.Sc.)“ in der dualen Studienvariante 6 und in der berufsbegleitenden Studienvariante 7 Semester. Er umfasst in beiden Fällen 180 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich je nach Studienvariante um ein duales Studium oder ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet. Durch die o.g. Ausführungsbestimmungen wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Studiums insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden.

Es handelt sich um einen Studiengang mit einer dualen und einer berufsbegleitenden Variante. Auf die besonderen Erfordernisse dieser Konzeption wird in den Kapiteln dieses Berichts unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums eingegangen.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß §§ 17 und 18 der „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Provdavis School of International Management & Technology Version: 11.0 Gültig ab: 01. Oktober 2020“ regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut Absatz 1 des § 18 soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass die/der Studierende in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum (siehe Abs. 11) eine Problemstellung des Fachs, die im Zusammenhang mit dem Berufsumfeld ihres bzw. seines Bachelor-Projekts stehen soll, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs zu lösen. Hierbei soll die/der Studierende nicht nur u.a. die Vorgehensweise und die geleisteten Teilarbeiten in der Berufspraxis beschreiben, sondern auch das Gesamtprojekt inklusive einer wissenschaftlichen Fundierung bewerten.“

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Die duale Variante des Studiengangs ist in der praxisintegrierenden Ausprägung gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>3</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))“ vom 22.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

[https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE\\_StakV.pdf](https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf)

### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang führt zum Abschluss „Bachelor of Science“. Der Studiengang ist der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist. Es wird für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben. Beide Aspekte gehen aus den „Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu den Allgemeinen Studien- und Prüfungsbestimmungen der Proবাদis School of International Management & Technology AG für den Bachelor-Studiengang Studienrichtung Transport- und Logistikmanagement (B.Sc.)“ sowie § 21 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Proবাদis School of International Management & Technology Version: 11.0 Gültig ab: 01. Oktober 2020“ hervor.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Dies wird durch § 21 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Proবাদis School of International Management & Technology Version: 11.0 Gültig ab: 01. Oktober 2020“ festgeschrieben. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in englischer Sprache wurde dem Selbstbericht beigelegt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **1.5 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert. Nahezu alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die einzige Ausnahme stellt das Modul „Quantitative Methoden“ dar, welches sich über die Semester 1 und 2 erstreckt.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen zur Modulteilnahme, die Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls, die behandelten Inhalte, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Das Diploma Supplement sieht unter 4.4 und 4.5 die Vergabe von relativen Noten gemäß dem ECTS-Notensystem vor.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **1.6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. ECTS-Punkte werden laut Absatz 4 des § 9 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Proবাদis School of International Management & Technology Version: 11.0 Gültig ab: 01. Oktober 2020“ vergeben, sobald ein Modul erfolgreich abgeschlossen wurde, also sobald die im Modulhandbuch vorgesehenen Leistungen erbracht

werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut „Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu den Allgemeinen Studien- und Prüfungsbestimmungen der Proবাদis School of International Management & Technology AG für den Bachelor-Studiengang Studienrichtung Transport- und Logistikmanagement (B.Sc.)“ mit 25 Stunden pro ECTS-Punkt berechnet.

In der dualen Studienvariante werden je Semester einheitlich 30 ECTS-Punkte erbracht. Für die berufsbegleitende Studienvariante sind in den Semestern 1-5 je 25, im Semester 6 27 und im letzten Semester 28 ECTS-Punkte zu erbringen. In beiden Fällen erbringen die Studierenden in Summe 180 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang für die „Bachelorarbeit“ beträgt in beiden Studienvarianten 12 ECTS-Punkte. Die Bachelorarbeit wird ergänzt um ein Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Punkten.

Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Unter § 12 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Proবাদis School of International Management & Technology Version: 11.0 Gültig ab: 01. Oktober 2020“ sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. U.a. ist dort beschrieben, dass *„Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufsakademien im Inland erbracht worden sind, sowie Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, gemäß den Vorgaben des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention, abgedr. im BGBl. II Nr. 15, 22.05.2007) anerkannt [werden], sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und an der Proবাদis Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Beweislast trägt die Proবাদis Hochschule.“*

§ 13 (ebda.) regelt die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen angemessen und schreibt den maximalen Umfang der Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen auf 50% des Studiengangs fest.

Die Prüfung und Entscheidung über Anerkennungen erfolgt ausschließlich im Studien-/Prüfungsausschuss, in dem die Fachbereiche vertreten sind. Nicht abschließend geklärt ist, wie notwendige detaillierte Fachkenntnisse zu den einzelnen Modulen bei der Prüfung von Anerkennungen von weiteren, nicht im Ausschuss vertretenen Mitgliedern der Fachbereiche eingebunden werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der zu akkreditierende Studiengang beinhaltet eine duale Studienvariante, für deren Durchführung die Hochschule mit Partnerunternehmen kooperiert. Die Kooperationen sollen vertraglich festgeschrieben werden. Eine Vorlage eines solchen Kooperationsvertrags sowie der Entwurf des Kooperationsvertrags mit der „Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung

(BGL) e.V.“ wurden zusammen mit der Selbstdokumentation zur Akkreditierung vorgelegt. Diese definieren Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation. Hieraus wird bislang nicht erkennbar, dass und wie die Hochschule sicherstellt, über welches Qualifikationsniveau die Personen verfügen (müssen), die im Rahmen der Praxisbetriebe als Lehrende oder Anleitende fungieren dürfen. Unterschriebene Verträge mit Partnerunternehmen liegen bisher nicht vor. Hierfür wird der Hochschule dringend empfohlen, entsprechende Regelungen zur erforderlichen Mindestqualifikation derjenigen Personen zu formulieren, welche für die Betreuung der Studierenden in den Betrieben verantwortlich sein werden.

Der Mehrwert der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wurde im Rahmen der dualen Studienvariante nachvollziehbar dargelegt. Durch die Kooperationen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten sinnhaften Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb durchzuführen. Durch diese Verschränkung wird es ihnen ermöglicht, die erworbenen theoretischen Inhalte im Praxisumfeld einzusetzen und zu erproben und zugleich Themenstellungen aus dem Praxisumfeld in die theoretischen Lehrelemente zu bringen, um diesen einen praktischen Bezug zu geben. Eine zentrale Herausforderung in der dualen Variante des Studiengangs besteht darin, sicherzustellen, dass die für den Praxisbezug zentral wichtigen WAB zu den angesprochenen Themenfeldern in allen Unternehmen gleichermaßen inhaltlich angemessen und qualitativ auf einem gleich hohen Niveau durchgeführt werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule dringend, innerhalb der abzuschließenden Kooperationsverträge Regelungen zur erforderlichen Mindestqualifikation derjenigen Personen zu formulieren, welche für die Betreuung der Studierenden in den Betrieben verantwortlich sein werden.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Sachstand/Bewertung**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Gespräche zur Akkreditierung legte die Gutachtergruppe einen Fokus auf die zwei möglichen Durchführungsvarianten des Studiengangs. Hier wurden Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der dualen und der berufsbegleitenden Variante diskutiert und mögliche Vorteile und Schwierigkeiten erörtert.

Ein weiterer Schwerpunkt wurde auf die Durchführung der dualen Variante gelegt. Hierbei wurden das Konzept der Theorie-/Praxis-Verknüpfung sowie die strukturelle Verbindung zu den Kooperationspartnern ausführlich diskutiert.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs unter Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements wie folgt beschrieben:

*„Programme learning outcomes:*

*With the completion of this program, the graduates are prepared for an independent professional activity with a focus on the logistics and transport industry (with a focus on the future trends of digitization, sustainability and globalization). They apply current and proven technical and methodological skills in the entire spectrum of the areas under consideration. They will have acquired a holistic view of the subject of transport and logistics management and recognize and design the resulting interfaces to other areas, e.g. IT. They have an overview of the interdisciplinary relationships in their field of expertise and apply scientific findings, methods and models also in an interdisciplinary context.*

*In detail, the following skills are acquired:*

*Technical expertise:*

*The graduates have extensive, detailed and specialized knowledge based on current research; they recognize and understand the specifics of the topic of transport and logistics management, especially with regard to future challenges. In addition to specific knowledge in this area, the graduates know essential models of general business administration in the areas of accounting, corporate management and human resources as well as relevant aspects of business law. They are able to develop independent problem-oriented solutions and implement them in the corporate context.*

*Methodological competence:*

*The graduates apply the common quantitative and qualitative methods in the field of national and international value chains in a problem-solving manner. They know the possibilities of digitization in the transport and logistics industry and can also apply and implement them in a target-oriented manner. The conceptual considerations also include the modern use of technical systems and corresponding software solutions. Graduates are able to combine technical and methodological skills; complex real problems can be mastered with it. They are also prepared for changing environmental conditions and to meet changing requirements.*

*Communicative and social skills:*

*Graduates are able to formulate subject-related positions as well as problem solutions or their approaches to experts as well as to laypeople and to support them with arguments. They are able to prepare and implement the communication with external partners (customers, suppliers, auditors, legal representatives, associations, politics, etc.) as well as internal stakeholders in a target-oriented manner. They can take on responsibility in a team and take on corresponding management tasks.“ (ebda.)*

Der Studiengang zielt somit auf eine fachlich inhaltliche Spezialisierung der Studierenden ab. Hierbei wird das Arbeitsfeld der Studierenden als fachliche Grundlage gesetzt, von welcher ausgehend eine wissenschaftsbasierte fachlich-inhaltliche Weiterqualifikation stattfindet.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist konsequent als hoch spezialisierter, auf die Logistik (als Unternehmensfunktion) ausgerichteter Studiengang konzipiert und nicht als ein grundständiger betriebswirtschaftlicher Studiengang mit einer gleichermaßen breit ausgeprägten Qualifikation im Berufsfeld eines Betriebswirts auch in Industrie, Handels- und anderen Dienstleistungsunternehmen (entgegen der Darstellung im Selbstbericht der Hochschule (vgl. S. 6)). Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Online-Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang im Sinne der Spezialisierung auf die Logistik angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangebene (im Diploma Supplement und im Selbstbericht) ist in dieser Hinsicht nicht präzise formuliert. Um Interessierten Transparenz über die mit dem Studiengang zu erreichenden Qualifikationsziele zu vermitteln, sollten diese auch im Rahmen der Bewerbung des Studiengangs – z. B. auf der Webseite der Hochschule – veröffentlicht werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang angemessen definiert – so sind für den Zugang eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Hessischem Hochschulgesetz sowie der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit sowie das erfolgreiche Absolvieren des Aufnahmeverfahrens inkl. Tests und eines Beratungsgespräches erforderlich. Im Falle der dualen Variante ist das Vorliegen eines entsprechenden Kooperationsvertrages zwischen Hochschule und Unternehmen erforderlich, mittels welchem sichergestellt wird, dass die Studierenden entsprechende Freistellungen sowie Unterstützung im Rahmen des Studiums durch den Arbeitgeber erfahren.

Die Zulassung zu beiden Studienvarianten setzt einen Beschäftigungsvertrag und eine einschlägige Berufstätigkeit voraus. Nicht explizit geregelt ist, ob bzw. in welcher Weise das Studium bei einem Verlust des Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden kann. Die Bedingungen und ggf. besondere Maßnahmen für ein Studium bei einem (ggf. zwischenzeitlichen) Verlust des Arbeitsverhältnisses sollten für beide Studienvarianten geregelt und kommuniziert werden.

Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind für beide Studienvarianten angemessen definiert und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten.

Die Gutachtergruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent(inn)en des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern der Logistik sehr gut angenommen werden. Hierin zeigt sich auch eine Stärke der dualen sowie berufsbegleitenden Ausrichtung des Studiengangs, durch welche die Berufsbefähigung der Studierenden gestärkt wird.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent(inn)en werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Aus-

tausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen. **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der auf Logistik spezialisierte Studiengang schränkt die grundständige Qualifikation im Berufsfeld eines Betriebswirts für andere Tätigkeitsbereiche und Branchen ein. Dieses rein fokussierte Studiengangprofil mit den entsprechend spezifischen Qualifikationszielen ist durchgängig in allen Studiengangsdokumenten und in der Außenkommunikation klar darzulegen.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Studiengang sieht über die Dauer von 6 Semestern Vollzeitstudium (duale Variante) bzw. 7 Semestern berufsbegleitendem Studium (berufsbegleitende Variante) den Erwerb von 180 ECTS-Punkten vor. Hierfür absolvieren die Studierenden je Semester maximal 5 Module. Strukturell unterscheiden sich die beiden Studienvarianten dadurch, dass in der dualen Variante die Module „Grundlagen der Logistik & BWL & Wissenschaftliches Arbeiten“ (1. Semester), „Verkehrsträgermanagement“ (2. Semester), „Supply Chain Management“ (3. Semester), „Innovationsmanagement“ (4. Semester) und „Digitale Plattformökonomie“ (5. Semester) jeweils um eine 5 ECTS-Punkte umfassende „Wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis“ (WAB) erweitert werden. Binnen dieser wird strukturell die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Betrieb und Hochschule verankert. Für die berufsbegleitende Variante findet diese Erweiterung nicht statt. Die berufsbegleitend Studierenden haben somit einen um jeweils 5 ECTS-Punkte reduzierten Workload in den Semestern 1-5, erbringen jedoch im insgesamt gleichen Umfang (25 ECTS-Punkten) ein Projektmodul im Abschlusssemester. Hierdurch wird ermöglicht, dass beide Studierendengruppen dieselben Lehrveranstaltungen besuchen. Es gibt keine inhaltlichen Unterschiede zwischen beiden Gruppen.

Das Studium beginnt mit der Vermittlung von Grundlagen der Logistik und der BWL. Zudem erlernen die Studierenden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, welches sie in den kommenden Semestern vertiefen und anwenden werden. Im weiteren Verlauf des Studiums erlernen die Studierenden quantitative Methoden, vertiefen ihre logistischen Kenntnisse im Verkehrsträgermanagement und der Digitalisierung der Logistik, dem Rechnungswesen und der darauf aufbauenden Unternehmenssteuerung. Im dritten Semester werden Inhalte des Supply Chain Management, des B2B Marketing, der nachhaltigen Unternehmensführung sowie Grundlagen der VWL und Planung/Steuerung von Logistik mittels Softwaresystemen gelehrt. Das fünfte Semester sieht vertiefte Fachinhalte der Logistik vor, so z. B. Risikomanagement und Projektmanagement. Im sechsten Semester erstellen die Studierenden beider Varianten dann die Bachelorthesis und absolvieren noch die Module Leadership, Internet of Things in der Logistik sowie International Management.

Für die dual Studierenden endet das Studium nach dem sechsten Semester. Sie absolvieren in diesem Semester noch das Kolloquium zur Bachelor-Thesis. Für die berufsbegleitend Studierenden verschiebt die dieses Kolloquium in das siebte Semester. In diesem absolvieren sie noch eine Projektarbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkten, innerhalb derer sie die im Studium erworbenen Inhalte auf die Berufspraxis anwenden sollen.

Durch den Einsatz einer Lerner-aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate in Projektarbeiten werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest mit einer Einschränkung: Es konnte nicht überzeugend dargelegt werden, welcher didaktische Nutzen dadurch erzielt werden soll, dass die berufsbegleitend Studierenden nach Abschluss der Bachelor-Thesis noch ein großes Projekt (25 ECTS-Punkte) zu absolvieren haben. Hier entstand der Eindruck, dass diese Konzeption primär den organisatorischen Vorteil bringen soll, dass die Studierenden beider Varianten „im gleichen Takt“ studieren und somit dieselben Lehrveranstaltungen besuchen können. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher der Hochschule, die Projektarbeit für die berufsbegleitend Studierenden so zu legen, dass die Studierenden hieraus einen Nutzen für die Erstellung der Bachelor-Thesis ziehen können.

Die Zusammenstellung von Modulen zur Vermittlung theoretischer wissenschaftlicher Inhalte führt gemeinsam mit dem hohen Anwendungsbezug innerhalb der Praxisphasen und der dualen bzw. berufsbegleitenden Ausrichtung des Studiengangs zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Durch die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche im Wesentlichen für aktuelle und zukünftig zu erwartende Themen und Aufgaben in der Logistik benötigt werden. Dies wird auch durch das hohe Maß an Praxisbezug (sowohl der Studierenden als auch der Lehrenden) sichergestellt.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch eine aktivierende Lehre werden die Studierenden in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die seminaristischen Formate und eine angemessene Kohortengröße sehr gut ermöglicht. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind auf die besonderen Anforderungen der Berufstätigen zugeschnitten. So werden diese im Lernprozess multimedial und teils auch in kleinen Einheiten unterstützt.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der auf die Logistik fokussierten Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es wird den fachlichen Standards gerecht. Dem Charakter eines grundständigen, fachlich spezialisierten Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept gut entsprochen.

Für die Gutachtergruppe wurden die Lernziele der Module teilweise erst im Rahmen der Gespräche mit den Hochschulvertreter(inne)n deutlich. So wurde z. B. erst in den Gesprächen angesprochen, dass die Studierenden im Modul Quantitative Methoden auch eine „geistige Flexibilität“ erwerben sollen. Auch andere – gute! – Qualifikationsziele fanden sich nicht in den Modulbeschreibungen, sind jedoch bei den Lehrenden bereits angedacht. Die Ausführungen im Modulhandbuch konnten hierbei nicht komplett überzeugen. Diese müssen daher noch präzisiert werden und vor allem auch beschreiben, welche Erwartungen an die Studierenden bestehen.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich bis auf ein Modul jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

## **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Ausführungen im Modulhandbuch müssen präzisiert werden. Sie sind derzeit zu allgemein gehalten und bilden vor allem noch nicht ausreichend die intendierten Qualifikationsziele der Module sowie die Erwartungen an die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen ab. Dies betrifft besonders auch die asynchronen Arbeitspakete,

die beim hohen Anteil des Selbststudiums eine große Bedeutung haben. Auch deren jeweilige didaktische Ausprägung ist in den Modulbeschreibungen darzulegen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Projektarbeit für die berufsbegleitend Studierenden so zu legen, dass die Studierenden hieraus einen Nutzen für die Erstellung der Bachelor-Thesis ziehen können.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan mit einer Ausnahme alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (Ausnahme s. Abschnitt 1.5 dieses Berichts). Die unter § 12 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Provdavis School of International Management & Technology Version: 11.0 Gültig ab: 01. Oktober 2020“ festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Der Studiengang weist aufgrund seiner dualen bzw. berufsbegleitenden Ausrichtung und der Verknüpfung der Lernorte Hochschule und Praxisunternehmen einen hohen Strukturierungsgrad auf. Hierdurch wird ein Auslandsaufenthalt organisatorisch schwierig. Die Hochschule hat jedoch geschildert, dass sie interessierten Studierenden einen solchen Aufenthalt ermöglicht.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der dualen/berufsbegleitenden Konzeption des Studiengangs eignen sich nicht alle Phasen des Studiums gleichermaßen gut für einen Auslandsaufenthalt.

Die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, sind angemessen und ermöglichen die Mobilität. Insgesamt erkennt die Gutachtergruppe, dass somit seitens der Hochschule die strukturellen Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt gegeben sind. Es wird jedoch für die Studierenden aufgrund ihrer Berufstätigkeit nur mit Zustimmung ihres jeweiligen Arbeitgebers möglich sein, einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

In Anlagenteil 8 sowie im Abschnitt „Lehrpersonal“ des Kapitels 2.2 des Akkreditierungsantrags legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wird erkennbar, dass dem Fachbereich derzeit 13 Professuren zuzüglich wissenschaftlicher Mitarbeiter(innen) zur Verfügung stehen. Hiervon erbringen 6 Professuren 19,3 SWS für den Studiengang. Weitere 15,9 SWS sollen vom externen Lehrbeauftragten geleistet werden.

Die Hochschule hat in Anlage 8b die Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden skizziert. Hier sieht sie vor allem kollegiale Hospitationen vor und zielt auf die digitalen Kompetenzen der Lehrenden ab. Das Dokument enthält zudem eine Übersicht über die in den vergangenen Jahren durchgeführten hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungen.

Es wurde erkennbar, dass die Hochschule für die Erweiterung der extern vergebenen Lehraufträge auch die Kooperation mit dem BGL nutzen möchte. Hierüber sollen fachlich ausgewiesene Expert(inn)en gewonnen werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit den Hochschulvertreter(inne)n geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird. Sie beurteilt die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als ausreichend.

Erkennbar wurde auch, dass die personelle Belastung durch die Durchführung der Lehre und der Betreuung der Studierenden (z. B. in Projekten oder Abschlussarbeiten) einem regelmäßigen Controlling unterliegt. Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass die implementierten Systeme auch in Zukunft für den in diesem Verfahren zu akkreditierenden Studiengang genutzt werden, um eine angemessene Lehrausstattung – und eine angemessene Auslastung der Lehrenden – sicherzustellen.

Die Gutachtergruppe erachtet es als angemessen und positiv, die fachliche Expertise des BGLs und der assoziierten Unternehmen dazu zu nutzen, die Lehrausstattung gezielt extern zu ergänzen. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die Hochschule das Thema Geschlechtergerechtigkeit bei der Akquise externer Lehrender berücksichtigt (vgl. Abschnitt 2.2.5 dieses Berichts).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat im Selbstbericht Angaben zur Ressourcen-Ausstattung des Studiengangs gemacht. Aus diesen wird erkennbar, dass für die Durchführung des Studiengangs Räumlichkeiten sowie eine angemessene technische Ausstattung zur Verfügung stehen. Details zur räumlich/sächlichen Ausstattung inklusive einer Fotodokumentation wurden der Gutachtergruppe im Rahmen einer „virtuellen Begehung“ des Standortes präsentiert. Die virtuelle Begehung umfasste 4 kurze Präsentationen seitens der Hochschule: zur Online-Bibliothek, zu den Räumlichkeiten (Infrastruktur), zu den Lernplattformen Coach und FIT2 (Matheonlineübung) und zum Hochschulverwaltungssystem (HVS).

Die räumlich/sächliche Ausstattung ist zudem unter Abschnitt 9 des Anlagenbandes dargestellt.

Für die Literaturversorgung der Studierenden unterhält die Hochschule eine Bibliothek,

*„deren Bücher- und Zeitschriftenbestand sukzessive erweitert wird. Auf Anforderung der Dekane, der Dozenten und der Lehrbeauftragten werden die von diesen in ihren Veranstaltungen empfohlenen Bücher an die Hochschulverwaltung zur Beschaffung gemeldet. Pro Jahr wird ein ausreichend hohes Budget für die Bücherbeschaffung zur Verfügung gestellt, um die Bibliothek auf aktuellem Stand zu halten und in aktuellen Themengebieten zu erweitern“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 17).*

In Anlage 9c beschreibt die Hochschule weiter die Möglichkeiten zur digitalen, standortunabhängigen Versorgung mit Literatur:

*„Über das Authentifizierungssystem OpenAthens stehen alle Online-Angebote ortsunabhängig zur Verfügung. Die Recherche erfolgt über die umfassende Rechercheplattform EBSCO Discovery Service. Über dieses System sind sowohl alle Online-Zeitschriften, alle E-Books sowie alle Literaturdatenbanken durchsuch- und zugreifbar. Neben fachspezifisch lizenzierten Inhalten greift die Provdavis Hochschule auf das Angebot der DFG Nationallizenzen zurück. Das Angebot der Online-Bibliothek wird abgerundet durch das Konsortialangebot SciFinder-n des hbz Köln. Der Ausbau der elektronischen Inhalte erfolgt stetig.*

*Im September 2019 hat sich die Hochschule zusätzlich dem Vertrag DEAL zwischen MPDLServices der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in München und im März 2020 dann dem Konsortialvertrag mit dem Wiley-VCH-Verlag abgeschlossen.“ (ebda.)*

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. eine Studienberatung. Diese Instrumente sind in Anlage 7 ausführlich dargestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die Darstellung der räumlichen und sächlichen Ausstattung im Selbstbericht und mittels der Präsentationen während der Online-Begehung konnte die Gutachtergruppe voll überzeugen, auch ohne, dass sie selbst vor Ort war. Für den seitens der Hochschule betriebenen Aufwand diesbezüglich möchte sich die Gutachtergruppe bei der Hochschule bedanken.

Als positiv erachtet die Gutachtergruppe es, dass die Hochschule die Lebenswelt ihrer berufsbegleitend und dualen Studierenden dadurch berücksichtigt, dass sie viele Elemente der Lehre und der Ausstattung mittels Online-Zugang verfügbar macht und es somit nicht zwingend erforderlich macht z. B. die Bibliothek physisch aufzusuchen, um Literatur zu erhalten. Auch die Implementierung von didaktisch aufbereiteter Lernunterstützung mittels Plattformen sowie die Digitalisierung des Hochschulverwaltungssystems sind der Studienform angemessen.

In Gesprächen mit Studierenden verwandter Studiengänge wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung sehr zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Auch die pandemiebedingte Umstellung von Präsenz- auf digitale Lehre wurde durch die Studenten sehr reibungslos und ohne negative Beeinträchtigungen auf den Studienerfolg wahrgenommen.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen die Erstellung wissenschaftlicher Exposees, Präsentationen (teils mit schriftlichen Ausarbeitungen), Klausuren, Berichte für die WABs („Wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis“), wissenschaftliche Ausarbeitungen, Erstellung und Präsentation eines innovativen Geschäftskonzepts, Projektarbeiten und die Erstellung der Bachelor-Thesis nebst Kolloquium vor. Die Prüfungsleistungen sind in § 7 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Provdavis School of International Management & Technology Version: 11.0 Gültig ab: 01. Oktober 2020“

definiert. Im Modulhandbuch wird für die Studierenden ausgewiesen, welche Leistungen sie für das Bestehen des jeweiligen Moduls erbringen müssen.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 7 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Provalidis School of International Management & Technology Version: 11.0 Gültig ab: 01. Oktober 2020“ zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (§ 19, Abs. 3 der o.g. Ordnung).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe insgesamt als angemessen. Es werden viele unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt, welche eine den jeweiligen Modulen angemessene kompetenzorientierte Überprüfung des Lernerfolgs ermöglichen. Das System setzt dabei auf Modulabschlussprüfungen, innerhalb derer die Kompetenzen aus den einzelnen Bestandteilen der jeweiligen Module berücksichtigt werden. Sie empfiehlt der Hochschule, die Kumulation von abzulegenden Prüfungen zum Ende eines Semesters zu reduzieren, indem entweder die Klausuren über das Semester verteilt oder durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden. Bei dualen und berufsbegleitenden Studiengängen ist eine Kumulation von Prüfungen zum Ende des Semesters (siehe Selbstbericht S. 23) besonders problematisch für die Studierenden und kann den Studienerfolg beeinträchtigen.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Kumulation von abzulegenden Prüfungen zum Ende eines Semesters zu reduzieren.

## **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch soll ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht werden. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden. Die Studierenden erhalten zu Studienbeginn einen Plan, aus welchem für die komplette Studierendauer (!) tagesgenau erkennbar ist, in welchen Zeitslots welche Arten von Lehre (Präsenz, synchrones oder asynchrones eLearning) stattfinden werden. Hierdurch soll die Studierbarkeit unterstützt werden.

Durch die Struktur des Curriculums (mit wenigen Ausnahmen 5 Leistungspunkte je Modul, höchstens fünf Module je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als fünf Prüfungsleistungen abgefordert. Im Rahmen der dualen Variante wird je Semester ein Theorie-Modul um eine WAB um 5 ECTS-Punkte erweitert im Vergleich zur berufsbegleitenden Variante.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Erkennbar wurde, dass die Hochschule in der Vergangenheit auf die Ergebnisse dieser Befragungen mittels Anpassungen reagiert hat und die Studierbarkeit sicherstellt.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 7 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Provalidis School of International Ma-

nagement & Technology Version: 11.0 Gültig ab: 01. Oktober 2020“ zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (§ 19, Abs. 3 der o.g. Ordnung).

Die Studierenden werden von der Studiengangsleitung in fachlich/inhaltlichen Fragen sowie bei der Studienorganisation unterstützt. Vor allem bzgl. fachlich/inhaltlicher Fragen stehen auch die jeweils Lehrenden unterstützend zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der geplanten Erhebungsmaßnahmen (Workloaderhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium ist in beiden Varianten sehr hoch, aber noch realisierbar kalkuliert, auch bei einer gleichzeitigen beruflichen Tätigkeit der Studierenden. Besonders hoch ist die rechnerische wöchentlich Studienbelastung bei der dualen Variante des Studiengangs, die nur aufgrund der Annahme, dass die WABs im Wesentlichen während der praktischen Tätigkeit in den Unternehmen geleistet werden, und durch zeitliche Freistellungen durch die Unternehmen bei einem sehr hohen Engagement der Studierenden noch leistbar erscheint. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachtergruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagieren wird, so wie es bei anderen Studiengängen in der Vergangenheit bereits der Fall war.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit sichergestellt.

Für die Durchführung des Studiums ist es zwingend vorgesehen, dass Studierende einen Arbeitgeber haben. Ohne diesen können bestimmte Elemente (WABs in der dualen, das Abschlussprojekt in der berufsbegleitenden Variante) nicht absolviert werden. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, eine studierendenfreundlichere Regelung für den Fall eines Arbeitsplatzverlustes zu finden, um Studierenden, die in eine solche Notsituation geraten, nicht in die Situation zu bringen, ihr Studium abbrechen zu müssen.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden in Referenzstudiengängen positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Die Studierenden aus Referenzstudiengängen, mit welchen die Gutachtergruppe gesprochen hat, berichteten von einer hohen Unterstützungsleistung der Hochschule, z. B. um auch unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie oder bei einer Schwangerschaft das Studium zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, eine studierendenfreundlichere Regelung für den Fall eines Arbeitsplatzverlustes zu finden, so dass Studierende nicht in die Situation gebracht werden, ihr Studium abbrechen zu müssen.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **Sachstand**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um ein Studienprogramm, welches in dualer oder berufsbegleitender Variante studiert werden kann. Der hieraus resultierende besondere Profilspruch wurde/wird im Verlauf dieses Bewertungsberichts unter den Aspekten und Abschnitten der einzelnen akkreditierungsrelevanten Vorgaben beschrieben und bewertet.

Der duale (praxisintegrierende) Charakter des Studiengangs wird gestärkt durch „Wissenschaftlich angeleitete Berufspraxis“ (WABs), welche nur von Studierenden der dualen Variante zu absolvieren sind. Diese haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten/Semester und sind in den Semestern 1-5 zu absolvieren. Sie ergänzen je ein Theoriemodul in den Semestern 1-5 und dies ermöglicht den Studierenden einen Rückbezug der in den Theoriephasen erworbenen Inhalte auf ihr berufspraktisches Umfeld.

Ausschließlich für die berufsbegleitend Studierenden ist für das letzte Studiensemester eine Projektarbeit vorgesehen. Innerhalb dieser sollen Studierende die Möglichkeit erhalten, das im Studium Erlernte in ihren betrieblichen Alltag zu integrieren.

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation ausführlich beschrieben, wie sie die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten herstellt. Hierzu hat die Hochschule Konzepte erarbeitet (vgl. Anlagen 2b, 2c des Selbstberichts), mittels derer für beide Studienvarianten strukturiert der Austausch zwischen Praxisanleiter(inne)n aus der Berufspraxis und Mitgliedern der Hochschule durchgeführt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass die Hochschule den Besonderheiten eines dualen und eines berufsbegleitenden Studiengangs in vollem Umfang Rechnung trägt.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden immer unter Aspekt des besonderen Profilanpruchs eines dualen und eines berufsbegleitenden Studiengangs getroffen.

Die besondere Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange dualer und berufsbegleitender Studiengänge.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sowohl die Hochschule als auch der Studiengang sehr gut auf die Besonderheiten des dualen Profilanpruchs ausgerichtet sind.

Die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Betrieb und Hochschule ist gut gelungen. Hier- von konnten sich die Gutachter(innen) sowohl in der Selbstdokumentation als auch während den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung überzeugen. Es wird bei der dualen Variante als besondere Herausforderung gesehen, sicherzustellen, dass die WAB in allen Unternehmen mit hinreichender Qualität und Unterstützung der Studierenden seitens der Unternehmen erfolgen können (vgl. Abschnitt 1.8 dieses Berichts). Es müssen die wissenschaftlichen Ansprüche der Hochschule mit den primär praktischen Ansprüchen der Unternehmen in Einklang gebracht werden, insbesondere auch bei der Erstellung von Projektarbeiten. Durch die geschaffenen Strukturen wird es möglich, dass ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess gelebt werden kann, an dem die unterschiedlichen Statusgruppen angemessen und aktiv beteiligt sind. Dies zeigte sich auch durch die Teilnahme von mehreren Praxisvertreter(inne)n an den Online-Gesprächen zur Akkreditierung des Studiengangs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch

mit Wissenschaftler(inn)en anderer Hochschulen und mit Vertreter(inne)n aus Praxisunternehmen sind und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet. Durch diese Austauschprozesse werden nicht nur die zu vermittelnden Inhalte hinterfragt und aktualisiert, sondern auch das didaktische Vorgehen der Lehrenden weiterentwickelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des hier zu akkreditierenden Studiengangs auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Entwicklung des vorliegenden Curriculums.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg(inn)en und Praxisvertreter(inne)n angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Theorie-Praxis-Transfer. Auch die Einbindung der Praxisvertreter(innen) während der Online-Gespräche zur Akkreditierung vermittelten der Gutachtergruppe das Bild, dass die Vernetzung zwischen Hochschul- und Praxisvertreter(inne)n gut funktioniert und hieraus Impulse für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs entstehen können. Die enge Verknüpfung zum BGL stellt aus Sicht der Gutachtergruppe einen fachlich angemessenen Rahmen dar, innerhalb dessen die Aktualität des Studiengangs gut sichergestellt werden kann.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die guten Rahmenbedingungen zu nutzen, um noch vor Studienstart die inhaltliche Ausgestaltung bzw. Aktualität des Moduls „Recht“ zu überprüfen. Dort ist derzeit lediglich die Vermittlung des deutschen Frachtrechts vorgesehen. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten hier noch die Einbindung in die Regularien des internationalen Transports (aller Verkehrsträger) sowie besondere Rechtsaspekte der Kontraktlogistik und des Outsourcing logistischer Leistungen berücksichtigt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **Sachstand**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Bei der vorliegenden Akkreditierung handelt es sich um eine Erstakkreditierung, so dass bisher keine Daten vorliegen, auf welche sich die Beurteilung des Kriteriums „Studienerfolg“ stützen könnte.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag das System beschrieben, welches zum Monitoring des Studienerfolgs Anwendung finden wird.

Das System sieht vor, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen werden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module, durch welche auch der jeweilige Workload erhoben werden soll. Dies wurde aus dem vorgelegten „Leitfaden zu Evaluationen der Provisis School of International Management and Technology AG“ (vgl. Anlage 10a des Selbstberichts) deutlich, der auch die Evaluationen des zu akkreditierenden Studiengangs regeln wird. Nach Darstellung

von Studierenden (aus Referenzstudiengängen) und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Hochschule nutzt zur Sicherung von Qualität und Erfolg unterschiedliche Systeme. So gehören zu den kontinuierlichen Verfahren das Monitoring der Einhaltung der Regelstudienzeit (z. B. durch Planung und Organisation), Studien über den Absolvent(inn)enverbleib, die Befragungen von Arbeitgeber(innen) und auch die Befragungen von Lehrenden über die Bedingungen von Lehre.

Im Selbstbericht ist vermerkt, dass die Hochschule am bundesweiten Absolventenpanel unter der Verantwortung der Firma Istat teilnimmt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe beurteilt das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs. Hierfür setzt die Hochschule angemessene Instrumente ein wie z. B. standardisierte Evaluationen und Alumnibefragungen. Es wurde erkennbar, dass es Regelungen gibt, mit welchen die Aspekte der Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden und Absolvent(inn)en aus Referenzstudiengängen der Hochschule festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden laut Punkt 8 des o.g. Leitfadens ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen in geeigneter Weise erhalten sollen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat in Anlage 12 der Selbstdokumentation den "Gleichstellungsbericht der Pro- vadis School of International Management & Technology - Daten und Bewertung 2019" beige- fügt. Dort ist erkennbar, dass der Frauenanteil in der Professorenschaft des Fachbereichs Wirt- schaftswissenschaften 31% beträgt. Dies liegt über dem hochschulweiten Durchschnitt von 21%. Der Bericht stellt als Fazit u.a. fest, dass bei Neuberufungen von Professuren gezielt Frauen mit den Ausschreibungen anzusprechen sind. Weitere Maßnahmen werden ebenda abgeleitet, so z. B. die gezielte Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen und eine Berücksichtigung der Thematik im Rahmen des Qualitätsmanagements.

Der Nachteilsausgleich für benachteiligte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vor- gaben im Studium ist unter § 7 Abs. 5 der „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Pro- vadis School of International Management & Technology Versi- on: 11.0 Gültig ab: 01. Oktober 2020“ sichergestellt. Dieser sieht nachteilsausgleichende Maß- nahmen (Ersatz von Prüfungsleistungen) für Studierende mit Nachteilen (z. B. eigene Erkran- kungen/Behinderungen) vor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in den Allgemeinen Regelungen festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und werden auf Fachbereichsebene umge- setzt.

Die Gutachtergruppe bewertet die vorhandenen beschriebenen Systeme als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Durch die von der Hochschule implementierten Maßnahmen wird auf eine Gleichstellung der Geschlechter hingewirkt. Anhand des vorgelegten Berichts zur Gleichstellung stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Hochschule sich dem Thema bereits annimmt. Sie möchte die Hochschule darin bekräftigen, weiterhin auf das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit und die geschlechterparitätische Besetzung – vor allem der Professuren – hinzuwirken. Auch die Kooperation mit dem BGL zur Vergabe von Lehraufträgen sollte unter diesem Gesichtspunkt genutzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Sachstand**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Sachstand**

Die Hochschule unterhält eine strategische Kooperation mit dem Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL). Diese wirkt im Rahmen des zu akkreditierenden Studiengangs auf unterschiedlichen Ebenen. Zum einen werden über den Verband und die Mitgliedsunternehmen Lehrbeauftragte mit Spezialwissen für die Durchführung des Studiengangs akquiriert. Zum anderen besteht für die Hochschule die Möglichkeit, über diese Partnerschaft Studierende für den Studiengang zu gewinnen. Für die Durchführung in der dualen Variante werden über den BGL die strategischen Rahmenbedingungen für die Praxispartner – also die Industrie und Dienstleistungsunternehmen, bei denen die dual Studierenden angestellt sind – gesetzt. Mit diesen Praxispartnern wird dann jeweils ein Kooperationsvertrag geschlossen.

Die Hochschule hat im Anlagenteil 14 zum Selbstbericht den Entwurf des Kooperationsvertrags mit dem BGL beigefügt. Zudem ist dort ein Muster für den Kooperationsvertrag mit den Praxisunternehmen für die duale Studienvariante beigefügt. Durch diesen wird sichergestellt, dass die Hochschule die Hoheit über die ihr angemessenen Entscheidungsbereiche behält. Mittels der Verträge wird geregelt, welche Aufgaben durch die Hochschule und welche durch den kooperierenden Betrieb zu erfüllen sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Dokumente vorgelegt hat, mit welchen zukünftig die für die Durchführung des Studiengangs, vor allem der dualen Variante, relevanten Aspekte mit den außerhochschulischen Einrichtungen vertraglich geregelt werden sollen. Die Regelungen beziehen sich hierbei (nicht nur) auf die für die Akkreditierung relevanten Bereiche und stellen sicher, dass die Hochschule die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben innehat, so z. B. Inhalt und Organisation des Curriculums, Anerkennung und Anrechnung, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals. Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist es zudem, dass bei Zulassung zum Studium die durch die Hochschule definierten Zulassungsvoraussetzungen eingehalten werden, welche Regelungen in üblicher Form (vgl. Abschnitt 1.3 dieses Berichts) enthalten.

Im Rahmen der Gespräche zur Akkreditierung wurden bezüglich der Ausgestaltung der Kooperation häufiger Referenzen zu einem anderen dualen Studiengang der Hochschule gemacht.

Für diesen kooperiert die Hochschule mit einem einzigen anderen großen Unternehmen. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule warnend den Hinweis geben, dass es einen großen Unterschied machen wird, ob eine Kooperation mit einem einzigen großen Unternehmen unterhalten wird oder – wie im vorliegenden Fall – letztendlich mit vielen auch kleineren und mittelständischen Unternehmen. Hier sollte die Hochschule sich frühzeitig auf einen deutlichen Mehraufwand und die erwartbaren Unterschiede im Vergleich zum Kooperationskonstrukt des verglichenen Studiengangs einstellen. Erwartbar ist es aus Sicht der Gutachtergruppe auch, dass sich das Zusammenwirken zwischen den Praxisunternehmen und der Hochschule umständlicher gestalten wird und dass der Bezug der Unternehmen zur Hochschule deutlich differenzierter bis geringer sein könnte. Auch muss die Hochschule sich darauf einstellen, dass die Wahl der während der Praxisphasen („WABs“) bearbeitbaren Themen durch die Studierenden aufgrund unterschiedlicher Ausstattung der Praxisunternehmen teils eingeschränkt sein wird (vgl. Abschnitt 2.2.2.7 dieses Berichts); nicht in allen Unternehmen des Verbands werden alle (anspruchsvollen) Themen bearbeitbar sein.

Insgesamt erachtet die Gutachtergruppe das Konzept der Kooperation mit außerhochschulischen Partnern als angemessen und die Verknüpfung zwischen Praxis und Theorie via WABs als gelungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)***

### **Sachstand**

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)***

### **Sachstand**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde bedingt durch die Corona-Situation auf eine physische Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Gutachtergruppe entschied sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV)) vom 22.07.2019

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

Frau Prof. Dr. Claudia Hermeling - Hochschule Heilbronn, Professorin an der Fakultät Wirtschaft und Verkehr, Leitung der Studiengänge Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik (B.A.) und Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr (B.A.)

Herr Prof. Dr. Claus Muchna - HFH Hamburger Fern-Hochschule, Professur für Betriebswirtschaftslehre (mit inhaltlicher Ausrichtung auf Logistik)

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Dr. Stefanie Schönbach-Fuleda - Geschäftsführerin von Schönbach Consulting und selbständige Beraterin in Wirtschaft und Wissenschaft

c) Studierender

Herr Niklas Schellenberg - Duale Hochschule Gera-Eisenach, Student im dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre

## **4 Datenblatt**

### **4.1 Daten zum Studiengang**

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	19.05.2021
Zeitpunkt der Begehung:	23.06.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Vertreter(inne)n von Praxispartnern und Studierende aus Referenzstudiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künst-

lerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

<sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse

für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)